

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 114 UrhG

UrhG - Urheberrechtsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1)Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

- 2. (2)Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des§ 90a Abs. 1 bis 4 jedoch im Einvernehmen dem Bundesminister für Finanzen.
- 3. (3)Auf Grund dieses Bundesgesetzes können Verordnungen von dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; doch treten sie frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$